



FOCUS Nr. 15, September 2015

Editorial

Im Juni 2015 hat bei den Vereinten Nationen in New York die achte Konferenz der Vertragsstaaten zur UNO-BRK stattgefunden, an der auch eine offizielle Delegation aus der Schweiz teilnahm, bestehend unter anderem aus Andreas Rieder vom Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, Pierre Margot-Cattin vom Gleichstellungsrat.ch sowie Caroline Hess-Klein von Integration Handicap. Diese konnte in zahlreichen thematischen Workshops wie auch durch persönliche Kontakte Erfahrungen zur Umsetzung der Konvention sammeln. So zeigte sich etwa, dass die Idee der breiten Befragung von Menschen mit Behinderungen zu Themen im Zusammenhang mit der Konvention, wie sie Integration Handicap für Ende 2015 plant, in Australien eine äusserst wertwolle Grundlage für die Erarbeitung des Schattenberichts der Behindertenorganisation darstellte. Dies vor allem auch deshalb, weil durch die Antworten der direkt Betroffenen Probleme aufgedeckt werden konnten, welche im Staatenbericht nicht behandelt wurden.

Allgemein unterstrichen wurden die Bedeutung von zuverlässigen Statistiken zur Lebenslage von Menschen mit Behinderungen sowie der Berücksichtigung der UNO-BRK in allen Verfahren der Rechtsetzung. Nur so könne sichergestellt werden, dass die Konvention in allen Lebensbereichen umgesetzt werde. Diesbezüglich zeigt vorliegende FOCUS Auflage einen ernsthaften Handlungsbedarf in der Schweiz: Vernehmlassungen der letzten Monate, an denen Integration Handicap teilgenommen hat, zeigen eindeutig, dass die Anforderungen aus dem Behindertengleichstellungsrecht vom Gesetzgeber meist vergessen werden. Dadurch entstehen neue Erlasse, welche die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen nicht berücksichtigen, oder diese zugunsten von anderen Zielen undifferenziert zurückstecken, wie zum Beispiel die Anhörung zur Revision der technischen Vorschriften zur Sicherstellung des hindernisfreien öffentlichen Verkehrs zeigte. Dies sind klar verpasste Chancen, die UNO-BRK in Teilbereichen umzusetzen... Umso wichtiger ist der stete Einsatz von Integration Handicap sowie weiterer Akteure aus dem Behindertenwesen, welche durch ihre politische Arbeit, insbesondere auch durch fundierte Stellungnahmen aufzeigen, was konsequente Umsetzung des Behindertengleichstellungsrechts heisst.

Caroline Hess-Klein

Integration Handicap, Leiterin der Abteilung Gleichstellung

Impressum

focus – Integration Handicap

Erscheint auf Deutsch und Französisch.

Text

Andrea Aeschlimann-Ziegler (aaz), Gabriela Blatter (gb), Iris Glockengiesser (ig), Caroline Hess-Klein (chk), Markus Koller (mk) und Paola Merlini (pm).

Redaktion

Abteilung Gleichstellung Integration Handicap

Übersetzung

Mikaela Viredaz (Französisch)

Design

cobin media, Zürich

Herausgeberin

Integration Handicap, Mühlemattstrasse 14a, 3007 Bern

info@integrationhandicap.ch

Inhalt

Editorial	1
Impressum.....	2
Inhalt.....	3
Aus der Praxis der Abteilung Gleichstellung	4
Neues Sonderpädagogikkonzept in Erarbeitung im Kanton Bern.....	4
Nachteilsausgleich an Maturaprüfung	5
Zahlreiche Prüfungen von Fahrzeugen	7
Optimierung Haltestelle in Baden	7
Diverse Stellungnahmen im Bereich der ÖV Technik abgegeben.....	7
Informazioni da Integration Handicap Svizzera italiana	8
Terminologia condivisa.....	8
Prestazioni pubbliche accessibili anche alle persone sordi	9
Segnalazioni in breve	11
Schweiz.....	13
Teilrevision der technischen Vorschriften zur Sicherstellung eines hindernisfreien öffentlichen Verkehrs.....	13
Vernehmlassung zur Revision des Raumplanungsgesetzes.....	17
Vernehmlassung zum Binnenschifffahrtsgesetz BSG	19
Vernehmlassung zum Ausländergesetz AuG	21

Neues Sonderpädagogikkonzept in Erarbeitung im Kanton Bern

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern hat sein neues, sich noch in Planung befindliches Sonderpädagogikkonzept vorgestellt.

gb. Am 18.6.2015 fand in der Erziehungsdirektion des Kantons Bern das Hearing unter der Leitung von Regierungsrat Bernhard Pulver zum Projekt einer neuen Strategie Sonderschulung statt. Dieses wurde in Anwesenheit von diversen Behördenmitgliedern einem Publikum bestehend aus Fachexpert/innen (Ärzt/innen, Psychiater/innen), Eltern betroffener Kinder, Mitglieder von diversen Behindertenorganisationen sowie den drei Vertreterinnen von Integration Handicap, Andrea Aeschlimann-Ziegler, Iris Glockengiesser und Gabriela Blatter vorgestellt. Die Anwesenden konnten ihre Anliegen und Fragen in die sehr rege geführte Diskussion einbringen. Das Projekt sollte bis Ende 2016 ausgearbeitet sein und sieht u.a. vor, dass die bisherige Trennung der Regelschule (Zuständigkeit Erziehungsdirektion) von der Sonderschule (Zuständigkeit Gesundheits- und Fürsorgedirektion) aufgehoben wird und eine „Schule für alle“ entsteht, die auch das Schulrecht für Kinder mit Behinderungen vorsieht. Bisher werden Kinder mit Behinderungen gemäss dem geltenden Volksschulgesetz „ausgeschult“, was schon jetzt verfassungswidrig ist, weil es in Widerspruch steht mit dem allen Kindern zustehenden Anspruch auf Grundschulunterricht nach Art. 19 Bundesverfassung. In diesem Sinn begrüßt Integration Handicap die neue Strategie, die den rechtswidrigen Zustand aufhebt und den Weg Richtung Integration sowie Inklusion ebnet.

Integration Handicap wird sich dafür einsetzen, auch den weiteren Entstehungsprozess begleiten zu können.

Nachteilsausgleich an Maturaprüfung

Eine Schülerin mit Legasthenie hatte im Gymnasium einen umfassenden Nachteilsausgleich, dieser sollte an der Matura jedoch nur noch eingeschränkt zur Anwendung kommen.

gb. Karin, eine Gymnasiastin mit Legasthenie wandte sich an Integration Handicap mit der Bitte um Unterstützung zum Erhalten eines Nachteilsausgleichs am Gymnasium. Sie verfügt über diverse Berichte von Fachpersonen, die das Vorliegen einer schweren Legasthenie bestätigen und auch die notwendigen Anpassungsmaßnahmen des Nachteilsausgleichs benennen. Das daraufhin verfasste Gesuch wurde von der Schulleitung nach einigem hin und her positiv beantwortet. Es umfasste u.a. folgende Massnahmen:

Zeitzuschlag von 20% bei schriftlichen Prüfungen; Möglichkeit des Beizugs eines Computers zum Schreiben; ruhiger Platz im Klassenraum oder leerer Zimmer; Computer mit Rechtschreibhilfe; Nichtbewerten der Orthographie (im Gegensatz zu Syntax und Grammatik).

Für die Maturaprüfungen wurde ebenfalls der Antrag gestellt, dass der bestehende Nachteilsausgleich auch auf diese Prüfungen anzuwenden sei. Die zuständige Maturitätskommission stellte sich zuerst auf den Standpunkt, dass an der Matura nur ein eingeschränkter Nachteilsausgleich zur Anwendung kommen sollte, basierend auf Erfahrungswerten (gewährte Nachteilsausgleiche in vorhergehen-

den Jahren an andere Maturanden) aus den vergangenen Jahren. Insbesondere wurde der Zeitzuschlag gekürzt und die Verwendung des Rechtschreibprogramms nicht gestattet. An dessen Stelle sollte eine „grosszügige“ Beurteilung der Rechtschreibleistung treten.

Nach Analyse der Situation kommt die Abteilung Gleichstellung von Integration Handicap zum Schluss, dass Karin sehr wohl Anspruch auf einen erweiterten Nachteilsausgleich auch an der Matura hat. Die Maturaprüfung ist eine kantonale Prüfung, die im betreffenden Kanton von den jeweiligen Schulleitungen der Gymnasien organisiert wird. Der Anspruch auf Nachteilsausgleich an der Matura ergibt sich somit direkt aus dem verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbot der Bundesverfassung in Art. 8 Abs. 2. Daraus folgt, dass für Menschen mit Behinderungen Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen bei Prüfungen der Aus- und Weiterbildung analog zu Art. 2 Abs. 5 BehiG vorzusehen sind, basierend auf einer Abklärung im Einzelfall. Es gibt keinen sachlichen Grund, der es rechtfertigen würde, von diesem Grundsatz an der Maturaprüfung eine Ausnahme zu machen.

Das Gesuch um Nachteilsausgleich an der Matura wurde nach einem wei-

teren Briefaustausch um folgende Massnahmen erweitert: Verlängerung des Zeitzuschlags auf fast 20%; Vorbereitungszeit bei den mündlichen Prüfungen von 15 auf 20 Minuten erhöht; Beurteilung von Rechtschreibfehlern nur, falls diese auch gleichzeitig Syntax oder Grammatikfehler sind (anstatt Rechtschreibeprogramm, wel-

ches nicht gewährt wurde); separater Raum oder ruhiger Teil des Raumes; schuleigener Computerbeizug.

Auch an Gymnasien sowie der Maturaprüfung besteht ein Anspruch auf einen einzelfallgerechten Nachteilsausgleich. Dieser Fall zeigt auf, dass dieser von den Betroffenen auch konsequent eingefordert werden sollte.

Zahlreiche Prüfungen von Fahrzeugen

mk. Integration Handicap überprüft bei der Einführung von neuen Fahrzeugen anhand der vom Bundesamts für Verkehr (BAV) zugestellten Typenzulassungen sowie Verfügungen zu Pflichtenheften und Typenskizzen, ob diese den Grundsätzen des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) und den dazugehörigen Verordnungen entsprechen. So wurde im vergangenen Monat beispielsweise zur Typenzulassung des neuen Flexity-Trams von Basel eine Stellungnahme verfasst. Die Anzahl der zu prüfenden Dokumente, z.B. zu Zügen, Trams oder Zahnradbahnen, ist in den letzten Monaten markant angestiegen.

Optimierung Haltestelle in Baden

mk. Integration Handicap nahm mit den Fachkommissionen der Sehbehinderten und Gehbehinderten Stellung zum neuen Konzept der Bushaltestelle «Schulhausplatz» in Baden AG und stellte Anforderungen und Optimierungsvorschläge zusammen. Bemängelt wurde beispielsweise, dass das vorhandene Aufmerksamkeitsfeld für Blinde im vorhandenen Konzept nicht den Zugang zu allen Bussen garantiert, oder die Zeit zum Umsteigen für Personen im Rollstuhl zu kurz bemessen ist. Aufgrund der unterschiedlichen Längen der haltenden Busse ist die Anhalteposition des zweiten und dritten Busses nicht eindeutig definiert. Dies stellt insbesondere für Sehbehinderte und Blinde, aber auch für Gehbehinderte und Rollstuhlfahrer ein grosses Problem dar, weil sie sich nicht rechtzeitig zur richtigen Einstiegsposition begeben können. Entsprechende Vorschläge zur Lösung dieses Problems wurden dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt unterbreitet.

Diverse Stellungnahmen im Bereich der ÖV Technik abgegeben

mk. Integration Handicap hat weitere Stellungnahmen zu diversen Belangen des hindernisfreien öffentlichen Verkehrs abgegeben. Dazu gehörten beispielsweise die Prüfung der neuen Zonenpläne von Engadin Bus hinsichtlich der Lesbarkeit für Menschen mit Sehbehinderung, der Tramhaltestelle Bellevue in Zürich hinsichtlich der Zugänglichkeit für Personen im Rollstuhl sowie der Umbau des Schiffes MS Arenberg.

Terminologia condivisa

pm. Da qualche tempo nella Svizzera italiana si sono intensificate le collaborazioni tra le varie organizzazioni d'aiuto privato alle persone con disabilità e questo ha portato, e sicuramente porterà in futuro, buoni frutti e suggerimenti atti a migliorare il lavoro quotidiano di tutti.

Una necessità scaturita dagli incontri è quella di adottare una terminologia comune, rispettosa della persona e chiara per tutti. Eccovi un'importante spiegazione sul termine corretto da utilizzare quando ci si riferisce ad una persona con un problema di salute a lungo termine e che in interazione con varie barriere la sua effettiva e piena partecipazione nella società su base di uguaglianza è ostacolata.

Le parole sono dell'atleta paralimpica diciottenne Bebe (Beatrice) Vio, autrice del libro "Mi hanno regalato un sogno" che ci spiega alle pagg. 95-96:

Persona con disabilità: *I ho detto due volte in poche righe, il mio amico Claudio Arrigoni sarebbe orgoglioso di me. Perché? Perché ho messo in pratica un principio che lui, così come a tutti quelli che si occupano di sport paralimpico e di disabilità, sta molto a cuore: bisogna usare le parole giuste.*

C'è differenza fra dire "disabile" e "persona con disabilità"? Sì, c'è una grossa differenza, perché nel primo caso si identifica la persona con la sua disabilità, nel secondo si mette l'attenzione sulla persona a prescindere dalla sua disabilità. Anche a me tante parole sembrano sottigliezze che cambiano poco la vita, ma quando mi fermo a rifletterci mi rendo conto che bisogna usare le parole precise se vogliamo che la gente smetta di trattare chi ha una disabilità fisica o mentale solo come poveretto da compatire e non una persona con una vita da vivere.

Il libro di Bebe Vio, *Mi hanno regalato un sogno*, edito da Rizzoli, si legge tutto d'un fiato, contiene molti validi consigli e insegnamenti. Ci offre pure l'opportunità di conoscere una persona eccezionale quale è Bebe Vio e di tifare per lei incitandola a raggiungere i Giochi di Rio del 2016.

Prestazioni pubbliche accessibili anche alle persone sorde

Una persona sorda, confrontata con questa tematica, ci ha chiesto di chiarire chi deve assumere i costi dell'interprete LIS durante i colloqui in uffici pubblici.

pm. Questa situazione ci ha dato l'opportunità di aggiornare nuovamente le organizzazioni delle persone con disabilità sulla procedura da seguire e di riattivare all'interno dell'ufficio interpellato le direttive interne atte a permettere a tutti i collaboratori di conoscere la procedura da adottare nei casi in cui è necessario avvalersi di un interprete di lingua dei segni.

Le amministrazioni federali, cantonali e comunali sono tenute a garantire l'accessibilità a tutti delle prestazioni sulla base di un chiaro principio costituzionale. L'art. 8 cpv. 2 Costituzione federale (Cost.) sancisce il divieto di discriminare a causa di una disabilità. Tale principio vincola le Autorità e impone loro – conformemente al principio della proporzionalità sancito dall'art. 11 cpv. 1 LDis – di adottare, a dipendenza della situazione concreta, le misure necessarie e atte a compensare lo svantaggio.

L'art. 2 cpv. 4 della Legge federale sull'eliminazione di svantaggi nei confronti dei disabili (LDis) stabilisce che *vi è svantaggio nel fruire di una prestazione quando l'accesso a quest'ultima è impossibile o difficile per i disabili*. Chi si ritiene svantaggiato può chiedere al giudice o all'autorità amministrativa di ordinare al fornitore della prestazione di eliminare lo svan-

taggio o di rinunciarvi (art. 8 cpv. 1 LDis).

Per le prestazioni fornite dall'Amministrazione federale l'art. 14 LDis indica i provvedimenti da adottare a favore delle persone affette da disturbi del linguaggio, audiolese o ipovedenti concretizzati ulteriormente all'art. 11 ODis che prevede:

Le unità amministrative, organizzazioni e imprese ai sensi dell'art. 2 LOGA (n.d.r. Legge sull'organizzazione del Governo e dell'Amministrazione) prevedono, su richiesta di una persona affetta da disturbi del linguaggio, audiolese o ipovedente, le necessarie disposizioni affinché tale persona possa incontrare il rappresentante competente dell'autorità e comunicare con lui. Tali disposizioni sono prese entro un termine che tenga conto dell'urgenza e delle circostanze del caso.

Questa modalità d'intervento trova analoga applicazione a livello cantonale e comunale sulla base del divieto costituzionale di discriminare e degli artt. 2 cpv. 4 e 8 cpv. 1 LDis. Di conseguenza le autorità devono in ogni caso concreto stabilire se è necessario avvalersi di un interprete di lingua dei segni e, in caso affermativo, garantire la presenza dell'interprete LIS e assumerne i relativi costi. Devono in

particolare garantire alla persone con disabilità uditiva le stesse informazioni e le stesse prestazioni fornite ad una persona udente.

Nella pratica è opportuno che la persona sorda segnali per tempo all'autorità la necessità di usufruire dell'intervento di un interprete di lingua dei segni per garantire l'accessibilità di

una determinata prestazione e permettere all'Autorità adita di verificarne la necessità. Successivamente le parti dovranno concordare chi interpellerà il servizio di interpretariato che poi dovrà inviare la fattura direttamente all'Autorità che necessita dell'intervento di un interprete LIS per rendere accessibile la prestazione.

Segnalazioni in breve

Carta di legittimazione per beneficiari di rendite AI e AGI

pm. Il 1. maggio 2015 è stata pubblicata dall'Ufficio federale delle assicurazioni sociali la lettera circolare AI n 333 in tedesco e in francese. Con tale lettera si comunica tra l'altro che proprio dal 1. maggio 2015, a richiesta dell'assicurato o del suo rappresentante legale, gli uffici AI allestiranno una carta di legittimazione per le persone, minorenni o maggiorenni, che ricevono un assegno per grandi invalidi (AGI).

Nota a proposito di eventuali riduzioni riconosciute dalle imprese di trasporto: Certe imprese di trasporto, per esempio le FFS, riconoscono delle riduzioni alle persone con problemi di salute. Per esempio dimostrare di ricevere una rendita AI dà diritto ad una riduzione sull'abbonamento generale.

Le imprese di trasporto possono pure riconoscere alle persone con disabilità che necessitano di un accompagnamento per utilizzare un mezzo di trasporto pubblico dei biglietti gratuiti per gli accompagnatori. La carta di legittimazione per beneficiari di un AGI potrebbe dare il diritto di ricevere delle riduzioni o dei biglietti gratuiti. Ci sono però delle imprese di trasporto che chiedono un certificato medico che attesti individualmente che il passeggero ha un problema di salute tale da dover essere accompagnato per poter utilizzare un mezzo di trasporto pubblico.

Gli uffici AI possono attestare con la carta di legittimazione che la persona percepisce una rendita AI o un AGI, ma non si sostituisce al parere medico. Le imprese sono libere di riconoscere tali carte di legittimazione o di chiedere altre attestazioni che certifichino la disabilità.

Pubblicato il manuale sulle esigenze architettoniche e tecniche per le costruzioni adatte alle persone con problemi d'udito e alle persone sordi

pm. Il centro svizzero per la costruzione adatta alle persone con disabilità con sede a Zurigo ha pubblicato, in tedesco e in francese, un manuale in cui si spiega quali sono le esigenze e gli aspetti importanti in ambito di costruzioni adattate alle persone sordi e deboli d'udito. Le basi da rispettare sono quelle contenute nelle norme SIA 500.

Le esigenze in ambito di costruzioni e impianti adattati alle persone con problemi d'udito devono essere considerate nelle differenti fasi dei progetti di costruzione (studio de I progetto, esecuzione, studio nelle installazioni elettroniche). E' quindi fondamentale che tutte le persone attive in ambito edilizio, in particolare architetti, ingegneri, tecnici comunali, ecc. richiedano una copia di tale manuale.

Giornata della parità 2015

«Diritto al lavoro?! I diritti delle persone con disabilità nel mondo del lavoro»

pm. Il Consiglio parità.ch constata che le persone con disabilità in Svizzera sono costantemente confrontate con svantaggi nella vita lavorativa. Questi svantaggi si presentano spesso già nell'accesso al mercato del lavoro e ai posti di formazione, oppure anche nella valutazione delle qualifiche delle persone con disabilità che si candidano per un posto di lavoro.

La Convenzione ONU sui diritti delle persone con disabilità, dal 2014 obbliga la Svizzera a intraprendere tutti i passi necessari per tutelare efficacemente le persone con disabilità nel mondo del lavoro. Il Consiglio parità.ch, per la giornata della parità 2015 ha invitato diverse personalità che parteciperanno come relatori e/o alla discussione.

La giornata di terrà presso l'Hotel Bern di Berna giovedì 17 settembre 2015. L'iscrizione alla giornata, da effettuare entro il 31 agosto 2015 attraverso il sito internet al segretariato di AGILE, è gratuita.

EUROKEY

pm. A volte diamo per scontato che certe informazioni abbiano raggiunto tutti gli interessati. La pratica ci ha dimostrato che non è sempre così. Per cui, considerata una nostra recente esperienza, riteniamo necessario ricordare che esiste un sistema diffuso in Europa che si basa su di una chiave universale denominata EUROKEY.

Tale sistema ha lo scopo di garantire l'utilizzo corretto di servizi igienici, ascensori, montascale, ecc. La chiave universale può essere richiesta unicamente da persone in carrozzella, con difficoltà di deambulazione, con gravi problemi della vista, con gravi disturbi cronici all'intestino e alla vescica. Devono inoltrare la richiesta ad un distributore autorizzato allegando un documento comprovante il problema di salute.

In Ticino potete rivolgervi alla FTIA di Giubiasco (091 850 90 90), alla Pro Infirmis di Bellinzona (091 820 08 70), all'UNITAS di Tenero (091 735 69 00). Il costo della chiave è di fr. 25.-- (iva compresa, spese di spedizione escluse). Tale sistema è utilizzato pure in Austria, Germania e Repubblica Ceca.

Segnaliamo pure l'esistenza di una app gratuita denominata "eurokey" per iPhone che permette di rintracciare gli impianti. Di regola se l'impianto si trova in una zona custodita o all'interno di un ristorante, autogrill o altro, i gestore dovrebbe essere in possesso di una Eurokey.

Ulteriori informazioni sono disponibili sul seguente sito web eurokey.

Il Percorso Cometa compie 10 anni!

pm. Il Percorso Cometa fa parte del Percorso Vita di Castel S. Pietro (Mendrisio – Colle D’Avra) ed è un circuito lungo circa un chilometro e mezzo adatto a persone cieche e ipovedenti.

Si tratta di un caso d’applicazione dei principi di accessibilità e di garanzia del diritto alla partecipazione per tutti alla vita ricreativa, agli svaghi e allo sporto sanciti dalla Convenzione ONU sui diritti delle persone con disabilità agli articoli 9 e 30.

Realizzato tra il 2003 e il 2005 grazie alla collaborazione tra l’Associazione Giovani Esploratori Ticinesi (Aget) con sede a Mendrisio e l’Associazione genitori di bambini e giovani ipovedenti e ciechi (A.G.I.C.), il Percorso Cometa è un bel esempio di come i Percorsi Vita potrebbero essere completati così da permettere anche alle persone cieche e ipovedenti di usufruire in modo indipendente di queste opportunità di svago, sport e tempo libero. Il percorso è completato da uno strumento didattico ed è descritto nel dettaglio sul sito [AGIC](#) unitamente alla disponibilità dell’associazione a far conoscere il percorso a tutti gli interessati, organizzare giornata di studio o di sensibilizzazione.

Il volantino informativo sul [Percorso Cometa è scaricabile qui.](#)

Schweiz

Teilrevision der technischen Vorschriften zur Sicherstellung eines hindernisfreien öffentlichen Verkehrs

Bis Ende August lief die Anhörung zur Teilrevision wichtiger Vorschriften im Zusammenhang mit einem hindernisfreien öffentlichen Verkehr, insbesondere der Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung (AB-EBV) sowie der Verordnung des UVEK über die technischen Anforderungen an die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VAböV).

aaz. Integration Handicap hat zur Teilrevision der AB-EBV und der VAböV eine ausführliche und detaillierte Stellungnahme zuhanden des Bundesamtes für Verkehr (BAV) eingereicht.

Die Stellungnahme kam in enger Zusammenarbeit mit der Fachkommission Sehbehinderte im öffentlichen Verkehr (SöV), der Fachkommission Hörbehinderte im öffentlichen Verkehr

(HöV) und der Fachkommission Rollstuhlfahrende im öffentlichen Verkehr (RöV) zustande. Die Kommissionen nahmen insbesondere detailliert und umfassend zu den geplanten technischen Änderungen Stellung. Neben einer Detailanalyse der einzelnen Normen hat Integration Handicap zusammengefasst die folgenden allgemeinen Bedenken dem BAV unterbreitet:

Übernahme der europäischen Normen für den interoperablen Verkehr

Das Hauptziel der vorgeschlagenen Änderungen ist, die Vorschriften des EU-Rechts, nämlich die TSI PRM und die dazugehörenden Ausführungsbestimmungen (EN), für die Schweiz zu übernehmen. Dies mag für den Bereich des interoperablen Verkehrs durchaus aus Gründen der Interoperabilität sinnvoll sein. Es ist jedoch insofern unter dem Gesichtspunkt des Behindertengleichstellungsrechts problematisch, als dass die Vorschriften der TSI PRM und der dazugehörenden EN in gewichtigen Teilen beträchtlich hinter die in der Schweiz seit rund zehn Jahren geltenden Bestimmungen, die sich bewährt und als praktikabel erwiesen haben, zurückfallen. So bringen die TSI PRM eine Reihe von Verschlechterungen gegenüber den heute geltenden Regelungen in der Schweiz mit sich, insbesondere für Menschen mit einer Seh-, Hör- oder Körperbehinderung. Zu erklären sind diese Unterschiede wahrscheinlich durch die Entstehungsgeschichte der Regelungen: Während das schweizerische Regelwerk mit dem Ziel der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und in Zusammenarbeit mit ihnen sowie ihren Organisationen erarbeitet wurde, sind die TSI PRM mit dem primären Ziel der Gewährleistung der technischen Interoperabilität entstanden. Diese Verschlechterungen hätten zur Folge, dass ein beträchtlicher Teil von Menschen mit einer Behinderung in der Schweiz – anders als bisher – den öffentlichen Verkehr nicht mehr autonom nutzen könnte.

Die vorgeschlagenen Änderungen widersprechen somit gänzlich dem in der Bundesverfassung und im Behindertengleichstellungsgesetz verankerten Diskriminierungsverbot, welches u.a. die autonome Nutzung des öffentlichen Verkehrs von Menschen mit Behinderung zum Ziel hat.

Sowohl das Diskriminierungsverbot nach Art. 8 Abs. 2 BV als auch das BehiG verbieten Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen bei der Benutzung des öffentlichen Verkehrs und verpflichten das Gemeinwesen sowie Transportunternehmungen zum Ergreifen der nötigen Massnahmen zu deren Beseitigung. Weiter erscheinen die Verschlechterungen als Folge der Übernahme der TSI PRM kaum vereinbar mit dem für die Schweiz seit 15. Mai 2014 in Kraft stehenden UNO-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, welches in Art. 9 die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, die Zugänglichkeit zum öffentlichen Verkehr für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen.

Aus diesem Grund fordert Integration Handicap für den Bereich des interoperablen Verkehrs, dass die Schweiz – zusätzlich zu den bereits beabsichtigten Vorbehalten – eine Reihe von weiteren notifizierten nationalen technischen Vorschriften (NNTV) anbringt und entsprechend die heute in der Schweiz geltenden Regelungen beibehalten werden.

Übernahme der europäischen Normen für den nicht interoperablen Verkehr

Die Anhörungsvorlage hat weiter das Ziel, die TSI PRM mit ihren Ausführungsbestimmungen auch für den Bereich des nicht interoperablen Verkehrs in der Schweiz zur Anwendung zu bringen. Gegen dieses Vorhaben wehrt sich Integration Handicap vehement, und zwar aus den folgenden Gründen: Die TSI PRM wurden mit dem Ziel entwickelt, die technische Interoperabilität zu gewährleisten. Die Interoperabilität ist ein durchaus berechtigtes öffentliches Interesse. Gleichzeitig ist das BAV auch verpflichtet, das öffentliche Interesse der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung wahrzunehmen. Dies führt dazu, dass insbesondere dort, wo es nicht um die Interoperabilität geht, das öffentliche Interesse der Behinderten-gleichstellung in den Vordergrund rückt und primärer Leitstern für die Ausarbeitung der VAböV sein muss. Daher fordert Integration Handicap, dass die Vorschriften der TSI PRM für den Bereich des nicht interoperablen Verkehrs nicht tel quel übernommen werden. Vielmehr müsste für jede Bestimmung gesondert betrachtet werden, ob eine Übernahme im Bereich des nicht interoperablen Verkehrs Sinn macht. Hinzukommt, dass die Regelungen für einige Bereiche des nicht interoperablen Verkehrs nicht passen, da sie für den Schienennverkehr entwickelt wurden und gelten. Die Begründung des BAV, man wolle für die gleiche Materie gleiche Stan-

dards verankern, vermag deshalb die durch die neuen Regelungen entstandenen Benachteiligungen nicht zu rechtfertigen.

Unbeabsichtigte Anwendung auf den Luftverkehr

Dass die TSI PRM nicht undifferenziert in ihrer Gesamtheit für den ganzen Bereich des nicht interoperablen Verkehrs zu übernehmen ist, zeigt auch die folgende Feststellung: Die VböV und die VAböV, die zwar primär mit Blick auf den Land- und Schiffsverkehr formuliert wurden, finden mit ihren detaillierten Bestimmungen auch auf den Luftverkehr Anwendung. Dies wiederum hat zur Folge, dass mit dem beabsichtigten Verweis in der VAböV, die TSI PRM auch für Flugfahrzeuge Geltung erlangen sollen. Dies scheint bei einigen Bestimmungen, beispielsweise bei den Vorgaben bezüglich Anzahl Behindertenplätze pro Fahrzeug, als unpassend.

Niveaugleicher Einstieg

Integration Handicap begrüßt und unterstützt die Absicht der Schweiz, betreffend dem niveaugleichen Einstieg vom Perron ins Fahrzeug einen NNTV anzubringen. Gleichzeitig fordert Integration Handicap in diesem Zusammenhang, dass die Schweiz auch bezüglich der zulässigen Niveaudifferenz und Spaltbreite einen weiteren NNTV installiert. Die in den Anhörungsunterlagen vielerorts zitierte Studie der ehemaligen Schweizerischen Fachstelle Barrierefreier öffentlicher Verkehr (BöV) vom 29. Dezem-

ber 2011, wonach ein niveaugleicher Einstieg gemäss TSI PRM mit für den öffentlichen Raum geeigneten Rollatoren oder Rollstühlen in aller Regel problemlos befahren werden könne, ist nach den heutigen Erkenntnissen als überholt, womit sich diesbezüglich ein Bezug auf die Studie als nicht mehr zielführend erweist. Die Ergebnisse der Studie haben zu den heute in der VAböV enthaltenen Massen ge-

führt. In der Praxis führen diese Massen bereits heute dazu, dass die autonome Benutzung des öffentlichen Verkehrs für viele Rollstuhlfahrende erschwert oder gar unmöglich ist. Mit den Massen gemäss TSI PRM würde ein noch grösserer Anteil von Menschen mit Behinderungen von der autonomen Benutzung des öffentlichen Verkehrs ausgeschlossen. Dies gilt es absolut zu verhindern.

Vernehmlassung zur Revision des Raumplanungsgesetzes

Das Raumplanungsgesetz wird zurzeit revidiert. Die Anliegen von Menschen mit Behinderungen werden dabei nicht berücksichtigt. Integration Handicap unterbreitet Vorschläge.

chk. Das Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700) verfolgt das Ziel, dass Bund, Kantone und Gemeinden sich um eine haushälterische Nutzung des Bodens sorgen sowie dass das Baugebiet vom Nichtbaugebiet getrennt wird. Dabei sind die natürlichen Gegebenheiten sowie die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft zu berücksichtigen.

Im Rahmen der von Dezember 2014 bis Mai 2015 durchgeföhrten Vernehmlassung zur Revision dieses Gesetzes hat die Abteilung Gleichstellung auf wichtige Aspekte hinsichtlich der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen aufmerksam gemacht.

Art. 8 Abs. 4 Bundesverfassung (BV) verlangt vom Gesetzgeber, dass er Massnahmen zur Beseitigung der Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen ergreift. Der Bund hat diesem Auftrag grundsätzlich in jedem Gesetzgebungsverfahren nachzugehen. Obwohl somit auch die Ziele, Grundsätze und Instrumente der Raumplanung unter diesem Gesichtspunkt überprüft und bei Bedarf angepasst oder ergänzt werden müssen, wurden Menschen mit Behinderungen im Rahmen der RPG-Revision mit keinem Wort erwähnt. Der verfassungsrechtliche Auftrag scheint bei dieser Vorlage untergegangen zu sein.

Damit Menschen mit Behinderungen voll und autonom am gesellschaftlichen Leben teilhaben können, müssen u.a. bauliche Barrieren abgebaut werden. Zwar sind auf Bundesebene die Massnahmen zur Verwirklichung der Hindernisfreiheit im Baubereich hauptsächlich im Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG, SR 151.3) sowie den dazugehörigen Verordnungen (BehiV, SR 151.31; VböV, SR 151.34; VAböV, SR 151.342) verankert. Verschiedene Aspekte, welche im Hinblick auf das Ziel der Hindernisfreiheit berücksichtigt werden müssen, sind sinnvollerweise jedoch bereits auf der Ebene der Raumplanung anzugehen.

Grösse der Bauten

Im März 2015 veröffentlichte das Bundesamt für Statistik neue Daten betreffend „Behinderung und Wohnverhältnisse“. Daraus ergibt sich, dass der Anteil der Haushalte, die den Zugang zu ihrer Wohnung als leicht oder sehr leicht beurteilen bei den Haushalten in Gebäuden mit zehn oder mehr Wohnungen am höchsten ist. Dies wird einerseits dadurch erklärt, dass solche Gebäude häufiger über einen Aufzug verfügen; andererseits durch die positive Wirkung des BehiG, welches die hindernisfreie Erschliessung von Wohnungen bei Bauten mit mehr als acht Wohnein-

heiten verlangt. Die Entscheidung über die Grösse der Wohngebäude, welche erstellt werden, beeinflusst somit auch die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung.

Auswahl der Lage

Auch die Auswahl der Lage, an der öffentlich-zugängliche Bauten, Wohnbauten oder Bauten mit Arbeitsplätzen erstellt werden sollen, hat einen Einfluss auf deren Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung. So kann etwa eine Hanglage die Benutzung der dort erstellten Bauten und Anlagen durch Menschen im Rollstuhl oder einer Gehbehinderung verunmöglichen.

Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr

Die Frage der Erschliessung von Bauten und Anlagen mit dem öffentlichen Verkehr ist für Menschen mit Behinderungen von zentraler Bedeutung und wirft spezifische Fragen auf, die ebenfalls auf der Ebene der Raumplanung anzugehen sind.

In ihrer Stellungnahme hat deshalb die Abteilung Gleichstellung von Integration Handicap auf die Notwendigkeit hingewiesen, den Entwurf für die RPG-Revision unter dem Gesichtspunkt der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen umfassend zu überprüfen und entsprechend zu ergänzen. Sie hat insbesondere beantragt, die Förderung der vollen und autonomen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben in die Zielbestimmung aufzunehmen. Zudem hat sie auch die Verankerung einer Bestimmung vorgeschlagen, wonach Massnahmen getroffen werden müssen, die zu ausreichendem hindernisfreien Wohnraum für Menschen mit Behinderungen beitragen. Unterstrichen hat die Abteilung Gleichstellung zudem auch, dass die von ihr geforderte Analyse des RPG unter dem Gesichtspunkt des Behindertengleichstellungsrechts in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB) erfolgen muss.

Zur Vertiefung

[Unterlagen zur 2. Etappe der RPG-Revision](#)

Die Revision des BSG brachte eine positive Änderung, aber auch eine problematische Anpassung für Menschen mit psychischer Behinderung. Zudem wurde das Problem des lückenhaften Geltungsbereichs von Art. 3 lit. e BehiG noch immer nicht gelöst.

ig. Im April 2015 endete die Vernehmlassungsfrist zu einer Revision des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt (BSG; SR 747.201), mit welcher zum einen das Beschwerderecht von Behindertenorganisationen auf die amtliche Prüfung zur Erteilung eines Schiffsausweises sowie auf Umbauten und Änderungen, die sich auf die Betriebssicherheit auswirken können, ausgedehnt wurde. Damit kann eine Lücke geschlossen werden, welche bereits in der Literatur kritisiert wurde.

Überprüfung der Fahreignung oder Fahrkompetenz bei Schiffsausweisen

Zum anderen soll allerdings mit den geplanten Änderungen zur Überprüfung der Fahreignung oder Fahrkompetenz bei Schiffsausweisen die Bestimmung eingeführt werden, dass in Zweifelsfällen eine Fahreignungsuntersuchung durchgeführt werden kann, wenn diesem Zweifel die Meldung einer kantonalen IV-Stelle nach Art. 66c Abs. 1 E-IVG zugrunde liegt. Diese Regelung galt bisher nur für das Führen von Motorfahrzeugen und soll nun auch auf das Führen von Schiffen ausgedehnt werden. Weiter soll auf Ersuchen der IV-Stelle die kantonale Behörde dieser mitteilen, ob die be-

troffene Person einen Schiffsführerausweis besitzt.

Grundsätzlich vermag diese Gleichbehandlung von Führerausweisen für Motorfahrzeuge und Schiffe einleuchten, allerdings gab es dennoch kritische Punkte, auf die Integration Handicap in Zusammenarbeit mit Fragile im Rahmen der Vernehmlassung hingewiesen hat:

Der erläuternde Bericht des Vernehmlassungsverfahrens verwies explizit auf Invalidität aus psychischen Gründen als Ursache für die geplante Einführung zur Überprüfung der Fahreignung oder Fahrkompetenz bei Schiffsausweisen. Dazu ist anzumerken, dass nicht jede psychische Beeinträchtigung zu einer Fahrtauglichkeit führt. Vielmehr muss entscheidend sein, wie die Fahrtauglichkeit eingeschätzt wird bzw. auf welche Unterlagen sich die Zulassungsbehörden stützen dürfen. Nur der Hinweis der IV oder ein Blick in IV-Unterlagen wird hier kaum genügen. Vielmehr benötigt es medizinische und/oder psychologische Tests, in denen die Fahreignung individuell abgeklärt wird.

Insbesondere das Stigma einer psychischen Erkrankung darf nicht wirken und es muss berücksichtigt werden, dass z.B. bei Menschen mit Hirnver-

letzungen das Gehirn lernen und sich regenerieren kann und sich daher die Situation der betroffenen Personen im Laufe der Zeit stark verändern kann.

Geltungsbereich des Art. 3 lit. e BehiG

Schliesslich hat Integration Handicap im Zuge dieser Vernehmlassung zum wiederholten Male auf die seit der Bahnreform 2/2 bestehende Lücke im Geltungsbereich des BehiG zu Dienstleistungen von konzessionierten Unternehmen hingewiesen (Art. 3 lit. e BehiG). Durch diese dem Willen des BehiG-Gesetzgebers widersprechende Situation werden momentan Unternehmen mit Bewilligung nur von der

schwächeren Verpflichtung des Art. 6 BehiG (Diskriminierungsverbot) für private Unternehmen erfasst. Integration Handicap hat daher auch bei der Revision des BSG gefordert, dass für Unternehmen anstelle der Konzessionierung, deren *Tätigkeit in einem Monopol des Bundes* als Voraussetzung für die Geltung von Art. 3 lit. e BehiG gelten soll.

Zudem wurden weitere kleinere Anpassungen im Geltungsbereich des Art. 3 lit. b BehiG gefordert, welche im Rahmen vergangener Revisionen des SBB-Gesetzes und des Personenbeförderungsgesetzes vergessen wurden waren.

Vernehmlassung zum Ausländergesetz AuG

Die Gesetzesrevision zum Ausländergesetz hat zum wiederholten Male aufgezeigt, dass die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen im Gesetzgebungsprozess regelmässig unbeachtet bleiben – trotz des Gesetzgebungs-auftrages in Art. 8 Abs. 4 der Bundesverfassung.

ig. Die Bundesverfassung verbietet in Art. 8 Abs. 2 Diskriminierungen wegen einer Behinderung. Art. 8 Abs. 4 BV verpflichtet den Gesetzgeber, Massnahmen zur Beseitigung der Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu ergreifen. Demnach müssen die im Rahmen einer Gesetzesrevision vorgeschlagenen Bestimmungen immer auch unter dem Aspekt der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen überprüft werden: führen sie zu einer direkten oder indirekten Diskriminierung, sind sie mit Art. 8 Abs. 2 BV nicht vereinbar.

Teilrevision AuG – Umsetzung parlamentarischer Initiativen

Die im Mai abgeschlossene Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) soll Änderungen beim Familiennachzug bringen. Die hier dargestellten geplanten Änderungen gehen auf Parlamentarische Initiativen von Nationalrat Philipp Müller (FDP) zurück (Pa.Iv. 08.428 „Kein Familiennachzug bei Bezug von Ergänzungsleistungen“ und die Pa.Iv. 10.485 „Vereinheitlichung beim Familiennachzug“).

Geplant sind folgenden Einschränkungen des Familiennachzuges:

- *Familienangehörige von Personen mit Niederlassungsbewilligung* dürfen neu keine Sozialhilfe und keine jährlichen Ergänzungsleistungen beziehen und müssen eine bedarfsgerechte Wohnung vorweisen.
- *Familienangehörige von Personen mit Aufenthaltsbewilligung, Kurzaufenthaltsbewilligung oder Angehörige von vorläufig aufgenommenen Personen* dürfen neu zusätzlich zu den bestehenden Voraussetzungen keine jährlichen Ergänzungsleistungen beziehen.
- Schliesslich soll der *Widerruf einer Niederlassungsbewilligung* bei dauerhaftem und erheblichem Bezug von Sozialhilfe auch nach mehr als 15 Jahren ununterbrochenem und ordnungsgemässem Aufenthalt in der Schweiz möglich werden.

Bei dieser Teilrevision erfüllte der Bundesgesetzgeber den verfassungsmässigen Gesetzgebungsauftrag zur Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen nicht. Weder im Entwurf der neuen Gesetzesbestimmungen noch im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung wurde auf die Anliegen von Menschen

mit Behinderung Bezug genommen. Insbesondere die Problematik der mittelbaren Diskriminierung bei den Kriterien der Sozialhilfe und des Bezugs von Ergänzungsleistungen wurde ausser Acht gelassen, obwohl die geplanten Anpassungen für Menschen mit Behinderungen in der Praxis schwerwiegende Auswirkungen haben können.

Widerspruch zum Einbürgerungsrecht

Die geplanten Änderungen sind vor allem im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts im Zusammenhang mit dem Verbot der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen im Einbürgerungsverfahren im Lichte von Art. 8 Abs. 2 BV äusserst kritisch zu beurteilen. Das Bundesgericht hat nämlich anerkannt, dass das Kriterium der Sozialhilfe zu einer indirekten Diskriminierung von Menschen aufgrund ihrer Behinderung führen kann (BGE 135 I 49). Diese Rechtsprechung im Zusammenhang mit der Einbürgerung muss im Rahmen einer Revision zum Aufenthaltsrechts analog angewandt werden. Die unverschuldete Sozialhilfeabhängigkeit, ebenso wie der unverschuldete Bezug einer EL, darf Menschen mit Behinderungen nicht zum Nachteil gereichen – weder in Fragen des Zugangs zur Staatsbürgerschaft noch in Fragen des Zugangs zu Aufenthalts- und Niederlassungstiteln.

Gleichbehandlung von EL und Sozialhilfe ist falsch

Die Ergänzungsleistungen (EL) sind integraler Bestandteil des Vorsorgeschutzes der 1. Säule (Art. 112a BV). Sie sind eingeführt worden, damit das verfassungsmässige Ziel, den Existenzbedarf im Falle von Alter, Tod und Invalidität angemessen zu decken, erreicht werden kann. Gerade Bezüger und Bezügerinnen einer Invalidenrente (und somit in der Regel Menschen mit Behinderungen im Sinne von Art. 8 Abs. 2 BV) vermögen trotz regelmässiger Beitragszahlungen oft keine Rente zu erzielen, die ihnen die Existenz zu decken vermag. Dass sie deshalb Ergänzungsleistungen beziehen müssen, beruht regelmässig auf keinem Verschulden der Betroffenen, sondern ist auf die Eigenart des Schweizerischen Rentensystems zurückzuführen. Eine Invalidität darf aber in keinem Fall bei ausländischen Staatsangehörigen, die durch Unfall oder Krankheit in der Schweiz invalid geworden sind, zum Anlass einer (mittelbaren) Diskriminierung hinsichtlich des Familiennachzugs gemacht werden. Eine derartige Bestimmung führt indirekt dazu, dass Menschen mit Behinderungen sich gezwungen sehen können, auf ihnen rechtmässig zu stehende Sozialversicherungsansprüche zu verzichten.

Wie das Bundesgericht in seinem Urteil vom 20.2.2008 (2C_448/2007) zu Recht festgestellt hat, unterscheiden sich die Ergänzungsleistungen als Teil des Sozialversicherungssystems sowohl in qualitativer Hinsicht wie auch bezüglich des Rechtsanspruchs klar von der Sozialhilfe. Eine Gleichbehandlung von EL-

Bezügern/innen mit Sozialhilfebezügern/innen widerspricht dem System der Schweizerischen Rechtsordnung.

Anträge von Integration Handicap

Die vorgeschlagenen Änderungen des AuG stehen im Widerspruch zu den verfassungsmässigen Vorgaben des Diskriminierungsverbotes von Menschen mit Behinderungen in Art. 8 Abs. 2 BV und unterlaufen den Gesetzgebungsaufrag zur Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen in Art. 8 Abs. 4 BV. Zudem berücksichtigen sie in keiner Weise die Vorgaben der seit 15.5.2014 in der Schweiz in Kraft stehenden UNO-Behindertenrechtskonvention, welche eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen verbietet und das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Freizügigkeit und auf freie Wahl des Wohnortes statuiert (Art. 18 iVm 5 BRK).

Integration Handicap hat daher im Rahmen der Vernehmlassung die Streichung des fehlenden EL-Bezugs als Voraussetzung für den Familiennachzug gefordert. Ebenso wurde die Einführung einer ergänzenden Bestimmung verlangt, wonach der Sozialhilfebezug nicht als Ausschlusskriterium zu berücksichtigen ist, wenn er auf eine Behinderung zurückzuführen ist.

Schliesslich muss nach Ansicht von Integration Handicap eine ergänzende Bestimmung aufgenommen werden, wonach ein behinderungsbedingter Bezug von Sozialhilfe nicht zum Widerruf von Bewilligungen/Verfügungen gemäss AuG führen darf.

Nur durch die Einführung dieser geforderten Anpassungen kann die Gefahr einer mittelbaren Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen durch diese Teilrevision des AuG verhindert werden.

Zur Vertiefung

Parlamentarische Initiative 08.428 „Kein Familiennachzug bei Bezug von Ergänzungsleistungen“

Parlamentarische Initiative 10.485 „Vereinheitlichung beim Familiennachzug“